

S a t z u n g **über die Erhebung einer Hundesteuer** **in der Stadt Genthin**

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Genthin am 23.02.2012 folgende geänderte Fassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Genthin erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen in der Stadt Genthin und in seinen Ortschaften. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund drei Monate alt ist.

§ 2 Steuerschuldner/Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb, Verein aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine haben eine natürliche Person als Halter eines oder mehrerer Hunde zu bestimmen, die für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist.
- (6) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist; bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus dem Gemeindegebiet endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer in der Stadt Genthin anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bis zu einer Wertgrenze von 30,00 Euro je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres fällig. Darüber hinausgehende Steuern werden in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Steuer kann auf Antrag mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres gezahlt werden.
- (3) Die Steuer in den Ortschaften Tuchem, Gladau und Paplitz mit ihren Ortsteilen ist am 15.02. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Steuersatz

(1) Die Steuer im Stadtgebiet Genthin beträgt jährlich

- | | |
|--|---------|
| a) für die Haltung des ersten Hundes | 48,00 € |
| b) für die Haltung des zweiten und jeden weiteren Hundes | 60,00 € |

(2) In Wertung des dörflichen Charakters beträgt die Steuer für die Ortsteile Hagen, Hüttermühle, Fienerode, Mützel, Parchen, Wiechenberg 50% der geltenden Sätze nach Abs. 1. Daraus ergibt sich eine jährliche Steuer

- | | |
|---|---------|
| a) für die Haltung des ersten Hundes | 24,00 € |
| b) für die Haltung des zweiten und jeden weiteren Hunde | 30,00 € |

(3) Abweichend von den vorgenannten Steuersätzen gelten auf der Grundlage der abgeschlossenen Gebietsänderungsvereinbarungen die dort getroffenen Regelungen zur Erhebung der Hundesteuer entsprechend der vorliegenden Satzungen der damaligen Gemeinden bis zum 30.6.2014 weiter. Aus technischen Gründen und im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird der Geltungsbereich der Hundesteuersatzung der Einheitsgemeinde Stadt Genthin erstmals zum 1.1.2015 auf alle Ortsteile ausgedehnt.

(4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht zu berücksichtigen.

(5) Hunde, für die eine Steuerfreiheit nach § 7 besteht oder eine Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(6) Abweichend von Abs. 1 - 5 wird die Steuer für das Halten neu angemeldeter gefährlicher Hunde ab Inkrafttreten dieser Satzung im Stadtgebiet oder in den Ortschaften der Stadt Genthin mit ihren Ortsteilen jährlich mit folgendem abweichenden Steuersatz festgesetzt:

- | | |
|---|---------------------|
| a) für einen gefährlichen Hund | 500,00 EUR |
| b) für zwei oder mehr gefährliche Hunde | 600,00 EUR je Hund. |

(7) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne dieser Vorschrift sind die gemäß § 2 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes, in seiner jeweils gültigen Fassung, gelisteten Hunde. Nachrichtlich handelt es sich zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses um folgende Rassen:

- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Pitbull Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

§ 7 Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden bei

- a) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für diejenigen, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind,
- b) Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und – soweit möglich – seinen Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- (1) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
- (2) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
- (3) Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.
Als Nachweis gilt die Vorlage eines Kaufvertrages o. ä. zwischen Erwerber und Tierheim.

§ 9 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 ermäßigt für:

- (1) einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
- (2) einen Hund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
- (3) Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (4) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

- (5) Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten, die im Besitz eines Jagdscheines sind und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
- (6) Hunde, die über Hundesportvereine des DVG eine Prüfung vor einem Leistungsprüfer mit Erfolg abgelegt haben und dessen Halter nachweislich Mitglied in einem Hundesportverein des DVG ist. Das Ablegen der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses sowie der Kopie des Richterberichtes nachzuweisen. Die Ermäßigung ist jährlich bis zum 15. Dezember des Vorjahres neu zu beantragen und gilt ab Antragsstellung.

§ 10 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 9 und 10 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres.
In den Fällen des § 3 Abs.1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll:
 - a) für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
 - c) die in den Fällen des § 10 Nr. 3 und 5 geforderte Prüfung vor dem im Abs.1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben,
 - d) und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen. Bei der Anmeldung ist die Rasse anzugeben.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt Genthin verbleibt, ausgegeben.
- (2) Bis zur Ausgabe bzw. Übersendung einer neuen Steuermarke behält die bisherige Hundesteuermarke ihre Gültigkeit.
- (3) Der Hundehalter oder die mit der Führung beauftragte Person darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Halter eine neue Marke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Ziffer 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter
 - a) gemäß § 3 Ziffer 1 – 4 die Entstehung der Steurpflicht nicht beachtet,
 - b) gemäß § 5 Ziffer 2 am 01.07. eines Jahres seinen Jahresbetrag nicht zahlt, obwohl er einen diesbezüglichen Antrag gestellt hat,
 - c) gemäß § 7 Ziffer 1 a sich länger als zwei Monate in der Stadt aufhält und seinen Hund nicht anmeldet oder die aufgezeigten Nachweise nicht beibringt,
 - d) gemäß § 7 Ziffer 1 b die geforderten Nachweise nicht beibringt,
 - e) gemäß § 8 Ziffer 2 a – d die Steuervergünstigungen in Anspruch nimmt, jedoch den Wegfall der Voraussetzungen nicht rechtzeitig anzeigt,
 - f) gemäß § 9 eine Steuerbefreiung auf Antrag gewährt bekommt und den Wegfall der Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 – 3 nicht rechtzeitig anzeigt,
 - g) gemäß § 10 eine Steuerermäßigung auf Antrag gewährt bekommt, jedoch den Wegfall der Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 – 6 nicht rechtzeitig anzeigt,
 - h) gemäß § 11 Abs. 1 einen Hund nicht rechtzeitig anmeldet,
 - i) gemäß § 11 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - j) gemäß § 11 Abs. 3 die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - k) gemäß § 12 Abs. 3 als Hundehalter oder mit der Führung des Hundes außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes beauftragt wurde und dem Hund nicht sichtbar die Steuermarke anlegt und die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt,
 - l) gemäß § 12 Abs. 4 die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht an die Stadt zurückgibt,
 - m) gemäß § 12 Abs. 5 die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke nicht zurückgibt, obwohl er eine Ersatzmarke erhalten hat.

§ 14 Billigkeitsmaßnahmen

Im Einzelfall können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für Billigkeitsmaßnahmen gilt außerdem § 13a Abs. 1 des KAG-LSA.

§ 15 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Genthin bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 1.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen über die Erhebung von Hundesteuern unter Berücksichtigung der Regelungen in § 6 Abs. 3 außer Kraft.

Genthin, 23.02.2012

Bernicke
Bürgermeister

(Siegel)